



# Protocoll

ddo. Amstetten 19/3. 1857.

über die Einlösung der zum Baue der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn erforderlichen

## Gegenwärtige:

Von Seite der k. k. Behörden

Von Seite der k. k. priv. Kaiserin  
Elisabeth-Bahn

Die betreffenden gefertigten Gemeinde-Vorstände

Die Einlösung der zur Bahn-Anlage erforderlichen Grundflächen und Baulichkeiten erfolgt im Sinne des a. h. Eisenbahn-Concessions-Gesetzes vom 14. September 1854, §. 9, Lit. C im Wege des gütlichen Uebereinkommens unter folgenden

## Bedingungen:

- 1**tens. Treten die betreffenden Eigenthümer ihr Eigenthumsrecht auf den im beiliegenden Verzeichnisse ausgewiesenen Flächenraum der zur Bahn-Anlage erforderlichen Grundflächen an die k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn unwiderruflich in bester Form, Rechtsens ab.
- 2**tens. Nachdem der einzulösende Flächenraum vorläufig nur annäherungsweise berechnet ist, so überlassen die gefertigten Grundbesitzer ihr Eigenthumsrecht auch auf den, für den gegenwärtigen Eisenbahnbau noch weiters auszumittelnden und in Anspruch zu nehmenden Flächenraum um die, nach den verglichenen Einheitspreisen entfallende Ablösungssumme.
- 3**tens. Wird der eingelöste Flächenraum der genannten Eisenbahn-Gesellschaft gleich nach erfolgter Fertigung des gegenwärtigen Uebereinkommens zur Verfügung gestellt.
- 4**tens. Nachdem die Eisenbahn-Gesellschaft nur die Grundflächen einlöst, so verbleiben das Holz in Waldungen und die Bäume in Gärten, auf Wiesen und Aekern, so wie die Einfriedungen das Eigenthum der abtretenden Grundbesitzer, und sind dieselben verpflichtet, solche auf jedesmaliges Begehren der Bauleitung sogleich hinwegzuräumen, widrigens diese Abräumung auf ihre Gefahr und Kosten erfolgen würde.
- 5**tens. Behält sich die Grundeinlösungs-Commission die Ratifikation dieses Vertrages durch den löbl. Verwaltungsrath der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn auf *Man* Wochen bevor. Derselbe wird daher für die Eisenbahn-Gesellschaft erst, nachdem diese Ratifikation erfolgt ist, für die abtretenden Grundbesitzer aber sogleich nach geschehener Fertigung dieses Protokolls rechtsverbindlich.